

# RS Pvak 2017/2/7 B 1-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.2017

## Norm

PVG §9 Abs2 litb

PVG §10

## Schlagworte

Zustimmungspflichtige Maßnahmen; Erstellung und Änderung der Diensterteilung; Herstellung des Einvernehmens

## Rechtssatz

Nach § 9 Abs. 2 lit. b PVG hat der DL bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes, einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung, soweit sich diese auf einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht, das Einvernehmen mit dem DA im Sinne des § 10 PVG herzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:B.1.PVAB.17

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)